

## Verfahrensverzeichnis für jedermann

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle:  
AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH
  
2.
  - 2.1. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer:  
Geschäftsführer: Barbara Sowinski-Dizayee, Andreas Johnsen  
Aufsichtsrat: Beate Ruland (Vorsitz), Klaus Werner Dittrich, Franz Irsfeld, Donata Reinecke
  
  - 2.2. Beauftragter Leiter der Datenverarbeitung:  
Holger Elspaß
  
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle:  
AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH  
Rhonestraße 2a  
50765 Köln
  
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:  
Die AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.  
Die Gesellschaft betreibt zwölf Altenhilfeeinrichtungen.  
Es werden die notwendigen personenbezogenen Daten von Kunden bzw. Bewohnern, Beschäftigten, Lieferanten und Interessenten verwaltet.
  
5.
  - 5.1. Betroffene Personengruppen:  
Kunden, Bewohner, Beschäftigte, Lieferanten, Interessenten
  
  - 5.2. Daten oder Datenkategorien:  
Personalverwaltung: Angaben zur Qualifikation, Ein- und Austritt in das Beschäftigtenverhältnis, sonstige für den Geschäftsprozess notwendigen Daten.  
Kunden- bzw. Bewohnerverwaltung: Namen und Kontaktdaten, Geburtsdatum, Krankenkasse, Biografien und Gesundheitsdaten sowie die Medikation.  
Daten von Lieferanten und Interessenten: Sofern diese zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind.

6. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern:  
Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten ( z.B. Sozialversicherungsträger, Krankenkassen)  
Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (z.B. Verwaltung der Einrichtungen)  
Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen) entsprechend § 11 BDSG (z. B. Wirtschaftsprüfer)  
Weitere externe Stellen (Apotheken, Therapeuten), soweit der Betroffene seine schriftliche Einwilligung erklärt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem berechtigten Interesse oder zur Vertragserfüllung zulässig ist.
  
7. Regelfristen für die Löschung der Daten:  
Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 4. genannten Zwecke entfallen.